ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. August 1979

über die Zahlung eines Abschlags durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die im Jahr 1977 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen an die Französische Republik

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(79/775/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/400/EWG (2), insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/837/EWG (4), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von der Französischen Republik zur Durchführung der Richtlinie 75/268/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 13 der vorgenannten Richtlinie und gemäß Artikel 18 der Richtlinie 72/159/EWG getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Die Entscheidung 76/627/EWG der Kommission vom 25. Juni 1976 über die Anträge auf Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG gewährt wurden (5), bestimmt in Artikel 5 Absatz 1, daß die Kommission auf der Grundlage der in den Rückvergütungsanträgen enthaltenen Angaben einen Abschlag in Höhe von 75 % des beantragten Betrages gewährt.

Die Französische Republik hat den Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1977 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Beihilfen vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Ausgaben des Jahres 1977 beläuft sich auf 375 034 756 ffrs und verteilt sich wie folgt :

— gemäß Titel II 375 034 756 ffrs
— gemäß Titel IV —

Die beantragte Rückvergütung beträgt 93 758 689 ffrs.

Die Abschlagszahlung für den genannten Zeitraum greift der endgültigen Entscheidung über die Beteiligung des Fonds für diesen Zeitraum nicht vor. Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, einen Abschlag in Höhe von 75 % von 93 758 689 ffrs, das sind 70 319 016,75 ffrs, zu leisten.

Artikel 2 der Entscheidung 76/627/EWG bestimmt, daß die Anträge auf Rückvergütung der Ausgaben nach Titel III der Richtlinie 75/268/EWG zusammen mit den Anträgen auf Rückvergütung der Ausgaben nach der Richtlinie 72/159/EWG zu stellen sind.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschlagszahlung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die von der Französischen Republik im Jahr 1977 getätigten Ausgaben für Beihilfen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten wird auf einen Betrag von 70 319 016,75 ffrs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 28. August 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 21.
(3) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 302 vom 4. 11. 1976, S. 19.
(5) ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1976, S. 37.